

**Prüfungsordnung für die  
Fach-Bachelor- und  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg (BPO)**

**vom 24.09.2008**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.09.2008 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiver such
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Urkunde
- Anlage 1 a Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 2 a Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Professionalisierungsbereich

**Fachspezifische Anlagen**

- Anlage 4 Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 5 a Biologie (Fach-Bachelor)
- Anlage 5 b Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 6 a Chemie (Fach-Bachelor)
- Anlage 6 b Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 7 Elementarmathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 8 Ev. Theologie und Religionspädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 9 Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 10 Geschichte (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 11 Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 12 Interdisziplinäre Sachbildung (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 13 Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 14 a Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 14 b Materielle Kultur: Textil für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 15 a Mathematik (Fach-Bachelor)
- Anlage 15 b Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 16 Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 17 a Niederlandistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 17 b Niederlandistik für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 18 Ökonomische Bildung (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 19 Philosophie/Werte und Normen (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 20 a Physik (Fach-Bachelor)
- Anlage 20 b Physik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 21 a Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 21 b Slavistik für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 22 Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 23 a Sozialwissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 23 b Sozialwissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 24 Sportwissenschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 25 Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 26 b Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 26 c Wirtschaftswissenschaften („Doppelbachelor“)
- Anlage 27 Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)
- Anlage 28 a Pädagogik (Fach-Bachelor)
- Anlage 28 b Pädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 29 Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)
- Anlage 30 Gender Studies (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 31 Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 32 Engineering Physics (Fach-Bachelor)

## § 1 Studienziele

Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich künstlerischer oder musikalischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

## § 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

## § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die zuständige Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.). In der Regel wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für einen Abschluss in den Geisteswissenschaften und der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) für einen Abschluss in den Naturwissenschaften, in der Mathematik und der Informatik verliehen. Wer Fächer mit unterschiedlichen Abschlussgraden studiert, erhält in der Regel den Grad des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde. Der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ wird für den Fach-Bachelor Engineering Physics verliehen. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Bachelorurkunde aus

(Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

## § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums zwölf Semester bzw. sechs Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann je Semester höchstens 15 Kreditpunkte erwerben. Das Teilzeitstudium ist in der Anlage zum Professionalisierungsbereich und den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können.

## § 5 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium im Umfang von 180 Kreditpunkten gliedert sich je nach dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern gemäß den fachspezifischen Anlagen in:

a) ein Fach im Umfang von 60 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 60 Kreditpunkten, den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 Kreditpunkte für Professionalisierungsmodule sowie Praktika bzw. Praxismodule im Umfang von in der Regel insgesamt 15 Kreditpunkten. Die Regelungen für die Studienfächer und die Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich werden je nach Studienausrichtung in der Anlage zum Professionalisierungsbereich (Anlage 3) sowie in den fachspezifischen Anlagen erläutert;

oder

b) ein Fach im Umfang von 54 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 54 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 57 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten, sofern ein Masterstudium im Bereich

Lehramt für Grund- und Hauptschule oder Lehramt für Realschule angestrebt wird. Der Professionalisierungsbereich umfasst 42 Kreditpunkte für berufsvorbereitende Studienschwerpunkte und Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend;

oder

- c) ein Fach im Umfang von 90 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend;

oder

- d) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 6

### Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für Fächer, die einen Fachbachelor anbieten, wird in der Regel ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Es sollen möglichst alle Fächer der Fakultät vertreten sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem entsprechenden Studiengang. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module der Fakultät sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzu-

nehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt.

Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

### **§ 8**

#### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleis-

tungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Modulprüfungen, die im Rahmen eines Gasthörerstudiums abgelegt wurden, können maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten angerechnet werden.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 120 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 9**

#### **Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben. Regelungen zur regelmäßigen Anwesenheit in Lehrveranstaltungen können in Abweichung von Abs. 1 Satz 2 als Prüfungsvorleistungen in den fachspezifischen Anlagen erfolgen.

**§ 10****Formen und Inhalte der Module**

(1) Die Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie die fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten. Im Bereich der Professionalisierungsmodule werden keine Pflichtmodule angeboten; für Praktika bzw. Praxismodule des Professionalisierungsbereichs als auch für das Bachelorarbeitsmodul gilt dies nicht.

Professionalisierungsmodule zu berufsvorbereitenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen können als Wahlpflichtmodule angeboten werden; das Weitere regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul maximal zwei Semester umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen längeren Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

(4) Von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage zum Professionalisierungsbereich kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abgewichen werden.

**§ 11****Arten der Modulprüfungen**

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. fachpraktische Prüfung (Abs. 9),
6. fachpraktische Übung (Abs. 10),
7. Seminararbeit (Abs. 11),
8. Portfolio (Abs. 12)
9. andere Prüfungsformen (Abs. 13),
10. Praktikumsbericht (Abs. 14).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind in der Regel durch zwei Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(7) Ein Referat umfasst eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischer oder instrumental-vokaler Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(10) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(11) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt sind.

(14) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(15) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

(16) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietszky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

## **§ 12 Kreditpunkte**

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Anlage zum Professionalisierungsbereich sowie aus den fachspezifischen Anlagen.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel weder sechs Kreditpunkte unterschreiten noch 15 Kreditpunkte überschreiten.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

## **§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit**

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelorarbeit werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Modulprüfungen des Basiscurriculums im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten pro Fach sowie Teilprüfungen innerhalb eines Moduls werden nicht benotet, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforder-

	rungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote oder die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Fachnote oder Fachnoten und der Note des Professionalisierungsbereichs zu beachten.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnote oder Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Gesamtnote, die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden durch

eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(8) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach und für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches und des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

#### § 14

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den

Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 15

#### Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in der fachspezifischen Anlage oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorprüfung in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht- oder Wahlmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmaligen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden können (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass zum erstmaligen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch).

Ein Freiversuch und ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage zum Professionalisierungsbereich möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.

### § 16

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigefügt. Auf Antrag werden ein Zeugnis in englischer Sprache (Anlage 2a) oder ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausge-

stellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 17**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 19**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 20**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie dem Bachelorarbeitsmodul.

**§ 21****Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass für das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten erworben sein muss bzw. bestimmte Module bestanden sein müssen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen,
- d) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

**§ 22****Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist bei einer Fächerwahl nach § 5 a) oder b) in einem der beiden Fächer zu schreiben, im Fall einer Fächerwahl nach § 5 c) oder d) in dem Fach, in dem 90 bzw. 120 Kreditpunkte erworben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entspre-

chen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die fachspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Abweichend von Satz 2 kann der zuständige Bachelorprüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Bachelorarbeit auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Die Bachelorarbeit darf einen Arbeitsaufwand (workload) von zwölf Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt damit maximal vier Monate. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Das Thema kann nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

### **§ 23**

#### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

### **§ 24**

#### **Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich und aus den Pflichtmodulen der Basiscurricula unberücksichtigt bleiben. Die Praktika und die Bachelorarbeit sind davon ausgenommen.

(3) Studierende können sich über den Studientumfang von 180 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Übersicht, die dem Zeugnis beigelegt wird, aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 25**

#### **Übergangsvorschriften**

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1<sup>1</sup>**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät ..... -

**Bachelorurkunde**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Bachelorstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote ..... \*)<sup>1</sup>  
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)/  
Bachelor of Science (B.Sc.)\*<sup>2</sup>

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/Der Dekan.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses\*)<sup>1</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend\*)<sup>2</sup> Zutreffendes einsetzen

---

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Fach-Bachelor-Studiengangs Engineering Physics werden eine Bachelor-Urkunde und ein Bachelor-Zeugnis ausgestellt, die auf Grund der Kooperation mit der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Technik, von den hier dargestellten Urkunden bzw. Zeugnissen abweichen.

**Anlage 1 a**

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of .....

**Certificate**

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

the degree of Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)\*<sup>1</sup>

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts / Bachelor of Science\* programme in the subject areas ..... and ..... with the overall grade .....

Oldenburg

Date issued .....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

\*<sup>1</sup> select as applicable

**Anlage 2****Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät ..... -

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs .....

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Bachelorstudiengang .....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote ..... \*)<sup>1</sup>  
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema .....

wurde mit der Note ..... \*)<sup>1</sup> bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Professionalisierungsbereich	.....	.....

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten \*)<sup>1</sup> ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)<sup>1</sup> Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

**Anlage 2 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

The School of .....

**Certificate and Academic Record**

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

has successfully completed the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" at the University of Oldenburg with the overall grade .....

Subject of Bachelor's thesis: .....

Grade of Bachelor's thesis: .....

Subject of examination	grade	credit points
------------------------	-------	---------------

.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg  
Date issued .....

Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

### Anlage 3 Professionalisierungsbereich

#### Übersicht

- A Präambel
- B Struktur des Professionalisierungsbereichs
- C Säulen der Professionalisierung (für Studierende mit außerschulischem Berufsziel)
- D Professionalisierungsprogramme
  - D.1 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel
  - D.2 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt
- E Praktika bzw. Praxismodule
  - E.1 Praktika bzw. Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel
  - E.2 Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt
- F Auslandsstudium
- G Modul- und Programmkatalog

#### A Präambel

Der Professionalisierungsbereich dient der Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz für die Studierenden aller Studiengänge. Er bietet neben diesen überfachlichen Schlüsselkompetenzen auch fachnahe Veranstaltungen mit berufsfeldspezifischer Ausrichtung an und trägt somit sowohl zur grundlegenden akademischen Qualifikation als auch zur fachlichen Professionalisierung bei. Für Studierende des Lehramtes berücksichtigt der Professionalisierungsbereich die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr). Die Wahl der Module im Professionalisierungsbereich ermöglicht den Studierenden über ihr Fachstudium hinaus die Bildung eines eigenen Profils.

#### B Struktur des Professionalisierungsbereichs

(1) In den Bachelorstudiengängen umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praktika bzw. Praxismodule (i.d.R. 15 Kreditpunkte) nach Vorgabe der fachspezifischen Anlagen bzw. der Praktikumsordnungen und
- Professionalisierungsmodule im Umfang von 30 Kreditpunkten (Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Lehramt an Realschulen: 42 Kreditpunkte).

Das Bachelorarbeitsmodul wird nicht dem Professionalisierungsbereich zugeordnet (s. § 5 dieser Prüfungsordnung).

(2) Inhaltlich aufeinander abgestimmte Module werden im Professionalisierungsbereich in Professionalisierungsprogrammen zusammengefasst (vgl. D). Professionalisierungsprogramme umfassen im außerschulischen Bereich zwischen zwölf und 18 Kreditpunkten. Diese Professionalisierungsprogramme können aufeinander aufbauen und miteinander kombiniert werden. Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt werden schulformspezifische Professionalisierungsprogramme angeboten, deren Belegung aufgrund der Vorgaben der MaVo dringend empfohlen wird. Sie umfassen in der Regel mehr als 18 Kreditpunkte.

(3) Für Studierende mit außerschulischem Berufsziel besteht bei der Belegung von Professionalisierungsmodulen und Professionalisierungsprogrammen grundsätzlich Wahlfreiheit. Im Rahmen der Gestaltung der Professionalisierung für Studierende mit außerschulischem Berufsziel dürfen durch das Fach bzw. die Fächer Empfehlungen ausgesprochen werden. Für den Übergang in einen Fachmasterstudiengang sind die Empfehlungen der fachspezifischen Anlagen besonders zu beachten. 18 Kreditpunkte sind von den Studierenden im Rahmen fachübergreifender Angebote zu erbringen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Professionalisierungsprogramms wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Für aufeinander aufbauende Professionalisierungsprogramme kann ein Gesamtzertifikat erstellt werden. Die Zertifikate werden von der Fakultät ausgestellt, der die oder der programmverantwortliche Hochschullehrende angehört.

(5) Eine Anrechnung nach § 8 dieser Ordnung ist auch für den Professionalisierungsbereich im Umfang von bis zu 45 Kreditpunkten möglich. Dies gilt auch für im Ausland erbrachte Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten (vgl. auch Absatz F dieser Anlage). Zur Erleichterung einer gegebenenfalls notwendigen Äquivalenzprüfung im Rahmen einer Anrechnung (zum Beispiel von beruflicher Vorbildung und berufspraktischen Erfahrungen) werden von der fakultätsübergreifenden Studienkommission spezielle Anrechnungsmodule ausgewiesen.

(6) Im Ausnahmefall können Bachelorstudierende mit außerschulischem Berufsziel auf Antrag Module des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu zwölf Kreditpunkten durch geeignete professionalisierende Module aus dem Katalog der fachspezifischen Anlagen austauschen. Die Geeignetheit professionalisierender Module wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der fakultätsübergreifenden Studienkommission in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen begutachtet. Die Entscheidung über den Antrag trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(7) Bei Neuerstellung und Änderungen sind die von den zuständigen Fakultätsräten verabschiedeten Professionalisierungsmodule, Professionalisierungs-

programme und Modulbeschreibungen einschließlich der darin verbindlich festgelegten Prüfungsleistungen der fakultätsübergreifenden Studienkommission zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

### **C Säulen der Professionalisierung (für Studierende mit außerschulischem Berufsziel)**

(1) Das Angebot des Professionalisierungsbereichs für Studierende mit außerschulischem Berufsziel ist inhaltlich in folgende Säulen untergliedert:

- I. Methoden und Vermittlung,
- II. Sprachen,
- III. Fachübergreifendes Basis- und Orientierungswissen,
- IV. Kommunikation, Interaktion, Management und Organisation,
- V. Fachnahe Angebote.

(2) Unter *Methoden und Vermittlung* sind zum einen Module zu verstehen, die sich mit allgemeinen Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens befassen und die für Studierende mehrerer Disziplinen relevant und interessant sein können. Zum anderen sind hier Module zu finden, die einen Einblick in die Grundmuster der Gestaltung von (Aus-) Bildungssituationen und organisierten Lehr-/Lernprozessen vermitteln.

(3) Im Bereich *Sprachen* besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ihre Sprachkompetenz in der Beherrschung weiterer Sprachen auszubauen. Das Angebot an Sprachkursen wird inhaltlich vom Sprachenzentrum verantwortet, weitere Angebote können aus einzelnen Fächern kommen.

(4) In der Säule *Fächerübergreifendes Basis- und Orientierungswissen* werden Module zusammengefasst, die fachübergreifendes Basis- und Überblickswissen vermitteln, der Reflexion der Perspektiven, Methoden, zentralen Inhalte und der Geschichte von Disziplinen dienen oder die der Reflexion wissenschaftlicher Theorie zuzuordnen sind. Hier können Geistes- und Naturwissenschaften miteinander verbunden werden. Grundsätzlich geht es hier um einen Bereich von Modulen, die Orientierungswissen in einem breiten Spektrum von Disziplinen vermitteln.

(5) Die Säule *Kommunikation, Interaktion, Management und Organisation* beinhaltet Module, in denen die Studierenden Erfahrungen in der interaktiven Anwendung von Wissen sowie im Interagieren in Gruppen- und Leitungssituationen sammeln können, in denen Kooperation und Konfliktlösung sowie Kommunikationssituationen trainiert werden, in denen Arbeitstechniken wie Projekt- und Zeitmanagement erlernt werden und die der Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Studierenden dienen.

(6) Die Säule *Fachnahe Angebote* umfasst Module, in denen Professionalisierung mit einem engen Bezug zu den jeweiligen Fachkompetenzen erfolgt.

(7) Das Modulangebot wird im Rahmen des zu dieser Anlage gehörenden Modul- und Programmkatalog (vgl. G) ausgewiesen.

### **D Professionalisierungsprogramme**

#### **D.1 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel**

Die Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel sind inklusive der zugehörigen Module und Prüfungsleistungen im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage ausgewiesen.

#### **D.2 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt**

(1) Die Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt orientieren sich in der Ausgestaltung an der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), um den Übergang der Absolventinnen und Absolventen in den Vorbereitungsdienst zu gewährleisten.

(2) Die Professionalisierungsprogramme vermitteln – zusammen mit der Fach- und insbesondere fachdidaktischen Ausbildung – die wissenschaftlichen Grundlagen für die schulische Erziehung, für die Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, für die Erteilung fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterrichts von Kindern und Jugendlichen sowie die Mitwirkung an der Schulentwicklung und für die kritische Auseinandersetzung mit deren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen.

#### **D.2 a Professionalisierungsprogramm Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

(1) Die Belegung der im Professionalisierungsprogramm „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ aufgeführten Module im Umfang von 42 Kreditpunkten ist aufgrund der Vorgaben der MaVo dringend für alle Studierenden mit diesem Berufsziel zu empfehlen. Sie sind Voraussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die Module des Professionalisierungsprogramms „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sind im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage aufgeführt.

**D.2 b Professionalisierungsprogramm Lehramt an Realschulen**

(1) Die Belegung der im Professionalisierungsprogramm „Lehramt an Realschulen“ aufgeführten Module im Umfang von 42 Kreditpunkten ist aufgrund der Vorgaben der MaVo dringend für alle Studierenden mit diesem Berufsziel zu empfehlen. Sie sind Voraussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die Module des Professionalisierungsprogramms „Lehramt an Realschulen“ sind im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage aufgeführt.

**D.2 c Professionalisierungsprogramm Lehramt an Gymnasien**

(1) Die Belegung der im Professionalisierungsprogramm „Lehramt an Gymnasien“ aufgeführten Module im Umfang von 30 Kreditpunkten ist aufgrund der Vorgaben der MaVo dringend für alle Studierenden mit diesem Berufsziel zu empfehlen. Sie sind Voraussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die Module des Professionalisierungsprogramms „Lehramt an Gymnasien“ sind im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage aufgeführt.

**D.2 d Professionalisierungsprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Die Belegung der im Professionalisierungsprogramm „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ aufgeführten Module im Umfang von 30 Kreditpunkten ist aufgrund der Vorgaben der MaVo für alle Studierenden mit diesem Berufsziel dringend zu empfehlen. Sie sind Voraussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die Module des Professionalisierungsprogramms „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ sind im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage aufgeführt.

**D.2 e Professionalisierungsprogramm Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Die Belegung der im Professionalisierungsprogramm „Lehramt für Sonderpädagogik“ aufgeführten Module im Umfang von 30 K ist aufgrund der Vorgaben der MaVo dringend für alle Studierenden mit diesem Berufsziel zu empfehlen. Sie sind Vor-

aussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die Module des Professionalisierungsprogramms „Lehramt für Sonderpädagogik“ sind im Modul- und Programmkatalog dieser Anlage aufgeführt.

**E Praktika bzw. Praxismodule****E.1 Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel**

- (1) Es sind Praxismodule bzw. Praktika im Gesamtvolumen von i.d.R. 15 Kreditpunkten zu absolvieren.
- (2) Näheres regeln die Praktikumsordnungen sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Fächer.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praxismodul	1 SE 1 PR*	6 / 9 / 15	siehe Praktikumsordnung

\*Ggf. auch mehrere Teilpraktika.

**E.2 Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt****E.2 a Praktika für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

- (1) Es ist ein Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum) im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

**E.2 b Praktika für das Lehramt an Realschulen**

- (1) Es ist ein Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum) im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

**E.2 c Praktika für das Lehramt an Gymnasien**

- (1) Es ist ein Praktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern (Betriebs-, Vereins- oder Sozialpraktikum) im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum in unterschiedlichen Praxisfeldern	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) / Unterrichtspraktikum	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

**E.2 d Praktika für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Es ist ein Betriebspraktikum im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Allgemeines Schulpraktikum für Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.

(2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Betriebspraktikum	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Allgemeines Schulpraktikum für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ASP)	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

**E.2 e Praktika für das Lehramt Sonderpädagogik**

(1) Es ist Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Praktikum im Berufsfeld Schule (unterrichtlich oder schulisch) im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.

(2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Praktikum im Berufsfeld Schule (unterrichtlich oder schulisch)	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

**F Auslandsstudium**

Studierende haben die Möglichkeit, an einer ausländischen Hochschule absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module und die zugehörigen Prüfungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs als gleichwertige Leistung anerkennen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Module mindestens ein Trimester oder ein Semester belegt worden sind. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstudienberaterinnen bzw. -beratern vor Beginn des Auslandsstudiums wird dringend empfohlen.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	bis zu 45 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Studienzeiten bzw. Prüfungsleistungen)	nach Vorgabe der ausländischen Hochschule

**G Modul- und Programmkatalog**

Der Modul- und Programmkatalog wird jährlich zum Wintersemester von der fakultätsübergreifenden Studienkommission aktualisiert und dem Senat zur Beschlussfassung vorlegt.

**I. Modulangebot für Studierende mit außerschulischem Berufsziel****I.I Säule „Methoden und Vermittlung“**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 29 Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung	1 VL, 1 SE/UE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)

PB 30 Empirische Methoden in der Lehr- und Lernforschung und in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik I: Konzepte und Beispiele	1 SE, 1 SE	6	1 Mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Präsentation kleiner empirischer Erhebung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 12 Seiten) oder 1 Rezension (max. 8 Seiten) oder 1 Lernportfolio (max. 30 Seiten)
PB 35 Denken, Erkennen, Beweisen: Transdisziplinäre Forschungs- und Erkenntnismethoden	2 VL	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 36 Logik	1 VL mit TU, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 37 Informations- und Literaturrecherche und elektronisches Publizieren: Informationskompetenz, Publikationskompetenz, Medienkompetenz	1 SE, 1 PR	6	1 Lehrprojekt
PB 40 Wissenstransfer	1 VL, 1 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50 %: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 41 Managing Diversity	1 VL, 1 SE	6	1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) oder 1 Sitzungsprotokoll (ca. 5 Seiten) oder 1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 schriftliche Reflexion zu einer Übung (ca. 5 Seiten)
PB 42 Management und Auswertung umfangreicher und komplexer Datensätze	1 SE, 1 UE	6	Lerntagebuch, Auswertung zu einer Fragestellung
PB 43 Entwicklung web-basierter Datenbankapplikationen	1 SE, 1 UE	6	1 Softwareprojekt
PB 44 Kreatives Schreiben im wissenschaftlichen Bereich	1 SE, 1 UE	6	1 Portfolio
PB 54 Selbstorganisiertes Studienprojekt	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 S.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
PB 55 Kommunikation / Argumentation / Präsentation	2 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50 %: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 58 Einführung in den Wissenschaftsjournalismus	1 SE, 1 UE	6	1 Übungsarbeit 1 praktische Arbeit
PB 59 Planung, Organisation, Beratung. (Erwachsenen-)Bildung im nichtuniversitären Bereich	1 SE, 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit
PB 62 Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
PB 63 Empirische Forschungsmethoden	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur oder 1 Portfolio
PB 141 Objektorientiertes Programmieren mit Delphi	1 VL, 1 UE	6	1 Protokoll

PB 109 Programmieren mit Java	1 VL, 1 UE	6	1 Protokoll
PB 110 Programmierung Matlab und C	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur
PB 111 Schreiben mathematischer Texte mit LaTeX	1 VL, 1 UE	6	1 Protokoll
PB 112 Programmierung Matlab	1 VL, 1 SE	6	1 Protokoll
PB 113 Geoinformatik	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur
PB 114 Programmieren mit C++	1 VL, 1 UE	6	1 Protokoll
PB 115 Mathematische Anwendersysteme	1 SE, 1 UE	6	Bearbeitung von Übungsaufgaben

## I.II Säule „Sprachen“

### I.II.1 Angebote des Sprachenzentrums:

(1) Mit dem Besuch der Basismodule I & II soll eine elementare Sprachbeherrschung gemäß Stufe A1+ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens<sup>2</sup> erreicht werden; mit dem Besuch der Aufbaumodule I & II soll eine selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B1+ erreicht werden; mit dem Besuch der Vertiefungsmodul I und II soll eine erweiterte selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B2 bzw. in Englisch eine kompetente Sprachbeherrschung gemäß Stufe C1 erreicht werden.

(2) Besondere Voraussetzungen:

Für den Besuch des Basismoduls I: keine;

für den Besuch des Basismoduls II: Basismodul I oder Kenntnisse gemäß Stufe A1;

für den Besuch des Aufbaumoduls I: Basismodul oder Kenntnisse gemäß Stufe A1+;

für den Besuch des Aufbaumoduls II: Kenntnisse gemäß Stufe A2;

für den Besuch des Vertiefungsmoduls I: Kenntnisse gemäß Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(3) Es werden folgende Module angeboten:

Basismodule in folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Ukrainisch, Türkisch;

Aufbaumodule in folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Türkisch;

Vertiefungsmodul in folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 101 Basismodul I	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen
PB 102 Basismodul II	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen
PB 103 Aufbaumodul I	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen
PB 104 Aufbaumodul II	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen

<sup>2</sup> Vgl. zu diesen Kompetenzkategorien und Niveaustufen: Goethe Institut Inter Nationes, KMK et al. (eds.): *Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen*. Berlin, München, Wien u. a. Langenscheidt 2002, 33 ff.

Im Basismodul PB 101 Polnisch und Ukrainisch sind ein Grundkurs Grammatik (UE) und ein Lektüre-/Konversationskurs (UE) zu belegen.

Im Basismodul PB 102 Polnisch und Ukrainisch ist ein Grundkurs Grammatik (UE) und ein Landeskundekurs (UE) zu belegen.

Voraussetzung für das Basismodul PB 101 Polnisch ist das Niveau A1 (zu erwerben durch Propädeutikum).

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 105 Vertiefungsmodul I	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen
PB 106 Vertiefungsmodul II	1 UE	6	1 Portfolio mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen

Eine Anrechnung dieser Sprachmodule auf entsprechende Module in den fremdsprachlichen Fächern ist ausgeschlossen.

### I.II.2 Angebote der Fächer:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 107 Niederdeutsch (Sprachpraxis I + II)	2 UE	6	1 Portfolio (50 %) und 1 mündliche Prüfung (50 %)
PB 75 Neutestamentarisches Griechisch	2 SE	6	2 Klausuren (max. 120 Min.) (Gewichtung 50 : 50)
PB 116 Hebräisch I/writ	3 SE	6	Mündliche Prüfung
PB 117 Althebräisch I	1 SE, 1 UE, 1 TU	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
PB 118 Althebräisch II	1 SE, 1 UE, 1 TU	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
PB 119 Althebräisch III	1 SE, 1 UE	6	Hebraicumsprüfung: 1 Klausur sowie evtl. zusätzliche mündliche Prüfung (entsprechend den jeweils gültigen Anforderungen des Kultusministeriums als Abiturergänzungsprüfung)

### I.III Säule „Fachübergreifendes Basis- und Orientierungswissen“

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / SE, 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I (Schwerpunkt Sprache)	1 VL, 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)

PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II (Schwerpunkt Kultur)	1 VL, 1 SE (oder 1 VL/SE mit UE in Tandemlehre), 1 TU	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (+ Thesenpapier)
PB 85 Informatik und Gesellschaft	1 VL, 1 SE, 2 PR	6	1 Portfolio
PB 39 Gender Studies und Gesellschaft	1 SE, 1 UE/TU	6	1 Referat (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Lerntagebuch (max. 30 Seiten)
PB 47 Einführung in die Ökologie	2 SE	6	1 Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)
PB 48 Ernährung und Nachhaltigkeit	1 SE / UE, 1 UE / VL	6	1 Klausur (ca. 60 Min.) sowie 1 Klausur (ca. 60 Min.) oder 1 Referat (max. 90 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)
PB 66 Ökologisch und gesundheitlich orientierte Verbrauchererziehung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 1 Std.) und 1 Referat von 15 Min. Länge mit ca. 10 Seiten Ausarbeitung (je 50 %)
PB 73 Textilien und Nachhaltigkeit	1 SE/VL, 1 SE/Ü	6	1 Portfolio
PB 80 Philosophie und Gesellschaft A	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Portfolio (4 Teilleistungen)
PB 81 Philosophie und Gesellschaft B	2 SE, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2 Teilleistungen)
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL, 1 SE, 1 EX	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 120 Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE, 1 UE	6	Klausur/en von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 121 Wirtschaft für Naturwissenschaftler	1 VL, 1 SE	6	Klausur von max. 2. Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer oder eine Hausarbeit von max. 25 Seiten
PB 122 Ausgewählte Schwerpunkte zum Thema Wirtschaft für Naturwissenschaftler	1 VL, 1 SE	6	Seminarvortrag von max. 40 Min. Dauer oder aktiver und dokumentierter Beitrag zu einem Planspiel oder Hausarbeit im Umfang von max. 40 Seiten oder Klausur im Umfang von max. 120 Min.
PB 123 Wirtschaftsverwaltungsrecht	1 VL, 1 SE	6	Klausur
PB 124 Ökonomische Grundsachverhalte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 125 Nachhaltigkeit und Wirtschaft	1 VL, 1 SE	6	Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer oder eine Hausarbeit von max. 25 Seiten Umfang
PB 54 Selbstorganisiertes Studienprojekt	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)

PB 126 Mathematisches Grundlagenwissen in den Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur (max. 90 Min.) und/oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und/oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 8 Seiten) und/oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
PB 127 Freilandökologische und umweltplanerische Exkursion	1 EX, 1 SE	6	Exkursionsbericht
PB 128 Aktuelle Themen des Natur- und Umweltschutzes	1 SE, 1 EX	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> mündlicher Vortrag (Gewichtung 1/3) und eine schriftliche Hausarbeit (Gewichtung 2/3)
PB 129 Transdisziplinäres Modul Kunst und Naturwissenschaft	1 SE, 1 UE	6	Abschlussarbeit
PB 130 Wirtschafts- und Umweltverwaltungsrecht	1 VL	6	1 Klausur
PB 131 Nebenfach Geochemie	2 VL, 1 UE oder 1 VL, 1 PR	6	1 Klausur
PB 132 Einführung in die Nachhaltigkeit	1 VL, 1 SE	6	1 Referat oder Hausarbeit
PB 133 Nebenfach Umweltwissenschaften	2 VL	6	1 Klausur oder 1 Hausarbeit
PB 134 Aufgabenfelder der Nachhaltigkeitswissenschaften	1 VL, 1 SE und 1 UE, 1 PR, 1 EX	6	2 Klausuren oder 2 Hausarbeiten
PB 135 Geoinformatik A	1 UE	6	1 Klausur
PB 136 Geoinformatik B	2 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur (1/3) 1 fachpraktische Prüfung (2/3)
PB 137 Programmierkurs	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur oder fachpraktische Übung oder Projektarbeit
PB 138 Angewandte Statistik	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur
Modul nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

#### I.IV Säule „Kommunikation, Interaktion, Management und Organisation“

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 45 Mediation	2 SE	6	1 Referat (ca. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
PB 46 Unternehmensplanspiel: Management einer virtuellen Versicherung	1 Projekt	12	1 Portfolio oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
PB 64 Gründungsmanagement	2 SE	6	1 Portfolio
PB 65 Kommunalverwaltung	1 VL 1 SE	6	1 Lernportfolio oder 1 Exkursionsbericht

PB 54 Selbstorganisiertes Studienprojekt	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
PB 139 Angewandte Psychologie	1 VL, 1 SE	6	1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung
PB 140 Karriereplanung und Bewerbungstraining für Studierende der Naturwissenschaften	2 SE	6	1 Hausarbeit
PB 108 Praxisfelder für Kulturwissenschaften	2 SE	15	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung und 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
PB 86 Soft Skills	2 VL, 2 UE	6	1 Klausur, semesterbegleitende praktische Übungen, schriftliche Ausarbeitungen
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und der Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

#### I.V Säule „Fachnahe Angebote“

##### a) Biologie

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 142 Biochemie – Heterologe Expression von Proteinen	1 SE, 1 UE	6	2 Prüfungsleistungen 1 Protokoll und 1 Referat
PB 143 Enzymologie	1 VL, 1 SE, 1 UE	6	Referat und/oder bearbeitete Übungsblätter
PB 144 Technikmodul Biochemie	1 VL, 1 SE, 1 PR	6	1 Protokoll und/oder 1 Referat
PB 145 Molekulare Methoden der Gentechnik	1 VL, 1 SE, 1 UE	6	1 Referat und/oder 1 mündliche Prüfung und/oder 1 Klausur
PB 146 Einführung in die Licht- und Elektromikroskopie	1 SE, 1 UE	6	1 Protokoll und/oder 1 mündliche Prüfung und/oder 1 Referat
PB 147 Einführung in die Konfokale Laser-Scanning-Mikroskopie (cLSM) und computergestützte 3D Rekonstruktion	1 SE, 1 UE	6	1 Referat und/oder 1 Protokoll und/oder 1 Posterpräsentation
PB 148 Einführung in die wissenschaftliche Hypothesenbildung. Untersuchungen an marinen Pflanzen und Tieren mit Freilandübungen	1 SE, 1 UE	6	1 Referat und/oder 1 Posterpräsentation
PB 149 Einführung in die Untersuchungsmethoden mikroskopisch kleiner Organismen aquater Lebensräume, mit Freilandübungen	1 SE, 1 UE	6	1 Referat und/oder 1 Protokoll und/oder 1 Posterpräsentation
PB 150 Einführung in die biologische Datenanalyse mit Matlab	1 VL, 1 PR	6	Bearbeitete Übungsblätter
PB 151 Angewandte Statistik	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur und/oder 1 mündliche Prüfung und/oder 1 Referat

PB 152 Labormethoden in der funktionellen Ökologie	1 SE, 1 PR	6	1 mündliche Prüfung und/oder 1 Protokoll und/oder 1 Referat
PB 153 Gentechnologische Methoden	1 VL, 1 SE, 1 PR	6	1 Protokoll und/oder 1 Referat
PB 154 Technikmodul Neurogenetik	1 VL, 1 SE, 1 UE	6	1 mündliche Prüfung und/oder 1 Protokoll
PB 155 Vertiefung Statistik	1 UE, 1 SE	6	1 Klausur
PB 156 Vertiefung Statistik	1 UE, 2 SE	9	1 Klausur
PB 157 Arbeitsfeld/Technik Biologie (wechselnde Angebote)	Kombinationen aus VL, SE, UE, PR, EX	6	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**b) Chemie**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 50 Chemische Prozesse im gesellschaftlichen Umfeld	2 VL, 1 EX	6	2 Klausuren von max. 2 Std. Dauer oder 2 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer (je 50 % der Gesamtnote)
PB 51 Vermittlung und Präsentation chemischer Forschungsergebnisse	1 VL, 1 SE, 1 Projekt	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer (60 % der Gesamtnote), 1 Hausarbeit zum Projekt (40 % der Gesamtnote)
PB 158 Arbeitsumfeld Chemie	2 VL, 1 SE, 1 EX	6	2 Klausuren von max. 2 Stunden Dauer (je 40 % der Gesamtnote), aktive und dokumentierte Teilnahme an der Exkursion (20 % der Gesamtnote)
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**c) Engineering Physics**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 159 Spezialisierung Modul I	1 VL, 1 UE, 1 SE oder 1 PR	3	1 Klausur oder 1 Vortrag oder 1 mündliche Prüfung
PB 160 Spezialisierung Modul II	1 VL, 1 UE, 1 SE oder 1 PR	6	1 Klausur, 1 Vortrag oder 1 mündliche Prüfung
PB 161 Spezialisierung Modul III	1 VL, 1 UE, 1 SE oder 1 PR	6	1 Klausur, 1 Vortrag oder 1 mündliche Prüfung
PB 162 Language	1 VL und 1 UE/1SE	6	1 Klausur, 1 Vortrag oder 1 mündliche Prüfung
PB 163 Lab Project II	1 PR	6	Fachpraktische Übung
PB 164 Management	1 VL, 1 UE	3	1 Klausur
PB 165 Design Fundamentals	1 VL, 1 UE	3	1 Klausur

Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			
--	--	--	--

**d) Evangelische Theologie und Religionspädagogik**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 74 Praxismodul "Religion in Bildung und Beruf"	1 SE, 1 PR	6	1 Praktikum (nach der institutseigenen Praktikumsordnung) mit Bericht
PB 76 Diakonie und Theologie	1 VL oder SE, 1 Projekt	6	1 Projektbericht und 1 Portfolio mit max. 5 Teilleistungen
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**e) Geschichte**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 68 Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
PB 69 Latein für Historikerinnen und Historiker	1 SE, 1 UE	6	1 Klausur
PB 70 Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
PB 71 Institutionen und Medien der Geschichtskultur	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
PB 72 Historische Museen und Ausstellungen	2 UE	6	2 Portfolios (je 50 %)
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**f) Informatik**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 86 Informatik und Gesellschaft	1 VL, 1 SE, 1 PR	6	1 Portfolio
PB 85 Soft Skills	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur, semesterbegleitende praktische Übungen, schriftliche Ausarbeitungen

PB 82 Programmierkurs	1 VL, 2 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio*
PB 83 Software Engineering	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio*
PB 84 Softwareprojekt	1 PR	12	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio*
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**g) Kulturwissenschaftliches Institut: Kunst-Textil-Medien**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 166 Studienassistentz Materielle Kultur	1 oder mehrere UE/KO/SE/P/Workshops	6	1 Modulskizze, 1 schriftliche Auswertung (ca. 6 - 8 Seiten) mit Präsentation

**h) Mathematik**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 167 Versicherungsmathematik II: Aktuarielle Statistik	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und Lösen von Übungsaufgaben
PB 168 Versicherungsmathematik III: Personenversicherungsmathematik	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und Lösen von Übungsaufgaben
PB 169 Schwerpunkt Modul I	1 VL, 1 UE	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Lösen von Übungsaufgaben
PB 170 Schwerpunkt Modul I	1 VL, 1 UE	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Lösen von Übungsaufgaben
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

## i) Niederlandistik

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 56 / BM 2 Niederländische Landeswissenschaft und Vermittlung	1 SE, 1 UE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (25 %) und 1 Portfolio (75 %)
PB 57 a) / BM 1 Niederländische Sprachpraxis I	3 UE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Portfolio (75 %) und 1 mündliche Prüfung (25 %)
PB 57 b) / AM 1 Niederländische Sprachpraxis II	2 UE	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Portfolio (75 %) und 1 mündliche Prüfung (25 %)
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

## j) Physik

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 171 Angewandte und medizinische Akustik	1 VL, 1 UE	6	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat
PB 172 Kern- und Teilchenphysik	1 VL	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
PB 173 Einführung in die Kosmologie*	1 VL	3	1 Klausur
PB 174 Biomedizinische und Neurophysik	1 VL, 1 UE	6	1 mündliche Prüfung oder 1 Vortrag
PB 175 Einführung in die Photonik	1 VL	3	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
PB 176 Sprachverarbeitung und Kommunikation	1 VL, 1 SE	3	1 mündliche Prüfung oder 1 Vortrag
PB 177 Klassische Teilchen und Felder II	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur
PB 178 Optik der Atmosphäre und des Ozeans*	1 VL, 1 UE, 1 EX	3	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

\* Diese Veranstaltungen werden nur alle zwei Jahre angeboten.

## k) Slavistik

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 179 Erweiterte slavistische Sprach- und Kulturkompetenz	1 bis 2 SE und/oder 1 bis 4 UE/VL	6 / 9 / 12	1 bis 4 Prüfungsleistungen: Klausur (SE = 135 Min.; UE oder VL 90 Min.), Hausarbeit (SE 12 Seiten; UE oder VL 8 Seiten), Präsentation (in der UE Min. 30 Min.). Die in einem Seminar erbrachten Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewertet

## l) Umweltwissenschaften

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 180 Umweltanalytik	1 VL, 2 SE, 2 PR	12	1 Klausur
PB 181 Milieustudie Naturschutz	2 SE, 1 PR	12	2 Prüfungsleistungen 1 Praktikumsbericht (2/10) und 1 Referat (8/10)
PB 182 Umwelt-Modellierung	2 VL, 1 SE, 2 UE	12	3 Prüfungsleistungen 2 Klausuren oder fachpraktische Übungen (je 4/10) und 1 Referat (2/10)
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

## m) Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 82 Programmierungskurs	1 VL, 2 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio
PB 83 Software Engineering	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio
PB 84 Softwareprojekt	1 PR	12	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio

PB 85 Soft Skills	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio
PB 86 Informatik und Gesellschaft	1 SE, 1 P, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio
PB 87 Projektmanagement	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

**n) Wirtschaftswissenschaften**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 52 a) Rechts- und Wirtschaftssprache: Französisch I	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
PB 52 b) Rechts- und Wirtschaftssprache: Französisch II	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
PB 52 c) Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch I	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
PB 52 d) Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch II	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
PB 52 e) Rechts- und Wirtschaftssprache: Englisch I	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio

PB 52 f) Rechts- und Wirtschaftssprache: Englisch II	2 SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
PB 53 Rechtsvergleich	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio
Module nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates und Genehmigung der fakultätsübergreifenden Studienkommission (Platzhalter)			

## II. Professionalisierungsprogramme

### II.1 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

#### a) PP „Jüdische Studien“

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 116 Hebräisch – Iwrit oder Althebräisch	1 SE, 1 UE, 1 TU	6	1 Klausur oder mündliche Prüfung
PB 183 Religion und Geschichte des Judentums	1 SE, 1 UE, 1 TU	6	1 Klausur oder mündliche Prüfung
PB 184 Jüdische Kultur und europäische Moderne	1 Se, 1 UE, 1 TU	6	1 Klausur oder mündliche Prüfung

#### b) PP „Nachhaltigkeit“

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 132 Einführung in die Nachhaltigkeit	1 VL, 1 SE	6	1 Referat oder Hausarbeit
PB 133 Aufgabenfelder der Nachhaltigkeitswissenschaft	2 KO/SE oder 1 KO/SE und 1 VL/UE/SE	6	2 Referate oder Hausarbeiten

#### c) PP „Philosophie und Gesellschaft“

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 80 Philosophie und Gesellschaft A	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) oder 1 Portfolio (4 Teilleistungen)
PB 81 Philosophie und Gesellschaft B	2 SE, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2 Teilleistungen)

## d) PP „studium fundamentale“

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 185 Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL/SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 186 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL/SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 187 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL/SE, 1 SE/UE	6	1 Klausur (90 Min.)

## e) PP „Basiswissen Religion“

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 188 Religion/Ethik im Diskurs	1 VL, 1 SE oder 2 SE	6	1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit
PB 189 Praxisfelder in Religion und Ethik	1 PR	6	1 Praktikumsbericht

## f) PP „Erkennen, Wissen, Begründen“ (Variante A)

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 10 Argumentation	1 VL, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.) und 2 mündliche Prüfungen (je 20 Min.)
PB 22 Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte A	2 SE	6	1 Sitzungsgestaltung mit Referat
PB 36 Logik	1 VL, 1 TU oder 1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.)

## g) PP „Erkennen, Wissen, Begründen“ (Variante B)

Bezeichnung des Professionalisierungsprogramms	Module sowie Art und Menge der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 189 Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte B	3 SE	9	2 mündliche Prüfungen (je 20 Min.) und 1 Sitzungsgestaltung mit Referat 1 Essay (2 - 3 Seiten)
PB 36 Logik	1 VL, 1 TU oder 1 VL, 1 SE	6	1 Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.)

**II.2 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt****II.2 a Professionalisierungsprogramm Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 kleinere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesenpapier, Literaturbesprechung etc.) Gewichtung 50 : 50
PB 7 Pädagogik: Lehren und Lernen	2 VL, 1 SE	9	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 Min.)
PB 8 Pädagogische und psychologische Fragestellungen in Einrichtungen des Elementar- und Primarbereiches	2 VL, 1 SE	9	2 Teilleistungen: 1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Prüfungsleistung nach § 11 (1), 9 (Gewichtung 50 : 50)
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik im Mehrebenensystem	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		42	

Allgemeines Schulpraktikum (ASP/Unterrichtspraktikum)	1 SE/UE und 1 PR	9	Siehe Praktikumsordnung
---	------------------	---	-------------------------

Die Module PB 6 bis PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind insgesamt jeweils zwei Module zu wählen. Die Module können frei miteinander kombiniert werden, jedoch können die Module PB 14 und PB 15 nicht zusammen gewählt werden.

Eines der Module PB 10 bis PB 15 kann durch ein Modul aus denen in der folgenden Tabelle genannten Modulen ersetzt werden:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 16 Biologie: Arbeitsfeld/Technik Biologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL, 1 SE, 1 Exkursion (im Umfang von 3 Tagen)	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 18 a) Geschichte: Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Klausuren (jeweils max. 90 Min.) alternativ eine Klausur (max. 90 Min.) mit 1 Präsentation oder 1 Vortrag (jeweils max. 30 Min.) alternativ 2 Vorträge oder 2 Präsentationen (jeweils max. 30 Min)
PB 18 b) Mathematik: Geschichte der Mathematik	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 19 Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 20 Mathematik: Genderforschung	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 21 Ökonomische Grundsachverhalte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 22 Physik: Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE 1 UE	6	Klausur/en von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von maximal 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (+ Thesenpapier)
PB 107 Niederdeutsch (Sprachpraxis I + II)	2 UE	6	1 Portfolio (50 %) und 1 mündliche Prüfung (50 %)
PB 81 Philosophie und Gesellschaft B	2 SE, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2 Teilleistungen)

PB 190 Mathematisches Grundlagenwissen in den Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und/oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und/oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 8 Seiten) und/oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
PB 36 Logik	1 VL mit TU, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
Gesamt		42	

**II.2 b Professionalisierungsprogramm Lehramt an Realschulen**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 kleinere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesepapier, Literaturbesprechung etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Lehren und Lernen	2 VL, 1 SE	9	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 Min.)
PB 8 Pädagogische und psychologische Fragestellungen in Einrichtungen des Elementar- und Primarbereiches	2 VL, 1 SE	9	2 Teilleistungen: 1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Prüfungsleistung nach § 11 (1), 9 Gewichtung 50 : 50
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik im Mehrebenensystem	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		42	

Allgemeines Schulpraktikum (ASP)/Unterrichtspraktikum	1 SE/UE, 1 PR	9	Siehe Praktikumsordnung
---	---------------	---	-------------------------

Die Module PB 6 bis PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind insgesamt jeweils zwei Module zu wählen. Die Module können frei miteinander kombiniert werden, jedoch können die Module PB 14 und PB 15 nicht zusammen gewählt werden.

Eines der Module PB 10 bis PB 15 kann durch ein Modul aus denen in der folgenden Tabelle genannten Modulen ersetzt werden:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 16 Biologie: Arbeitsfeld/Technik Biologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL, 1 SE, 1 Exkursion (im Umfang von 3 Tagen)	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 18 a) Geschichte: Historische Quellen und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Klausuren (jeweils max. 90 Min.) alternativ eine Klausur (max. 90 Min.) mit 1 Präsentation oder 1 Vortrag (jeweils max. 30 Min.) alternativ 2 Vorträge oder 2 Präsentationen (jeweils max. 30 Min)
PB 18 b) Mathematik: Geschichte der Mathematik	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 19 Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 20 Mathematik: Genderforschung	1 VL / 1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 21 Ökonomische Grundsachverhalte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 22 Physik: Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE, 1 UE	6	Klausur/en von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von maximal 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Ästhetische Bildung	1 VL / 1 SE, 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Hermeneutik und Handlungsorientierung	1 VL / 1 SE, 1 SE / 1 UE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (+ Thesenpapier)
PB 107 Niederdeutsch (Sprachpraxis I + II)	2 UE	6	1 Portfolio (50 %) und 1 mündliche Prüfung (50 %)

PB 81 Philosophie und Gesellschaft B	2 SE, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2 Teilleistungen)
PB 36 Logik	1 VL mit TU, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 190 Mathematisches Grundla- genwissen in den Naturwis- senschaften	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur (max. 90 Min.) und/oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und/oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 8 Sei- en) und/oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Gesamt		42	

**II.2 c Professionalisierungsprogramm Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
PB 6 Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesen- papier, Literaturbesprechung etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Lehren und Lernen	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (max. 60 Min.)
PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 münd- liche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Refe- rat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik und Mehrebe- nensystem	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Refe- rat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesell- schaftung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Refe- rat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Refe- rat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		30	

Allgemeines Schulpraktikum (ASP)/Unterrichtspraktikum	1 SE/UE, 1 PR	9	Siehe Praktikumsordnung
--	---------------	---	-------------------------

Die Module PB 6 bis PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind insgesamt jeweils zwei Module zu wählen. Die Module können frei miteinander kombiniert werden, jedoch können die Module PB 14 und PB 15 nicht zusammen gewählt werden.

Eines der Module PB 10 bis PB 15 kann durch ein Modul aus denen in der folgenden Tabelle genannten Modulen ersetzt werden:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 16 Biologie: Arbeitsfeld/Technik Biologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich Exkursionen	6	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Übungsblätter, Referate oder 1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle; Referate oder Versuchsprotokolle; Referate oder Übungsblätter
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL 1 SE 1 Exkursion (im Um- fang von 3 Tagen)	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 18 a) Geschichte: Historische Quel- len und Darstellungen in der Originalsprache lesen	2 UE	6	2 Klausuren (jeweils max. 90 Min.) alternativ eine Klausur (max. 90 Min.) mit 1 Präsentation oder 1 Vortrag (je- weils max. 30 Min.) alternativ 2 Vorträge oder 2 Präsentationen (je- weils max. 30 Min)
PB 18 b) Mathematik: Geschichte der Mathematik	1 VL/1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 19 Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik	1 VL/1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 20 Mathematik: Genderforschung	1 VL/1 SE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung bzw. 1 Vortrag (max. 90 Min.) und eine schriftliche Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
PB 21 Ökonomische Grundsachver- halte	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 45 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Projektarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
PB 22 Physik: Wissenschaftstheorie und Geschichte der Physik und der Naturwissenschaften	1 SE 1 UE	6	2 Klausuren von insgesamt max. 3 Std. oder mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Re- ferat von maximal 30 Min. oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten und 2 Aufsätze von je max. 10 Seiten
PB 1 Studium fundamentale: Natur, Technik und Gesellschaft	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 2 Studium fundamentale: Äs- thetische Bildung	1 VL / SE 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
PB 3 Studium fundamentale: Her- meneutik und Handlungsori- entierung	1 VL / SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (90 Min)
PB 4 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 5 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II	1 VL 1 TU / UE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder Hausar- beit (ca. 10 S.) (+ Thesenpapier)

PB 81 Philosophie und Gesellschaft B	2 SE, 1 TU	6	1 mündliche Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2 Teilleistungen)
PB 36 Logik	1 VL mit TU, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
PB 190 Mathematisches Grundlagenwissen in den Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur (max. 90 Min.) und/oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und/oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 8 Seiten) und/oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)
PB 107 Niederdeutsch (Sprachpraxis I + II)	2 UE	6	1 Portfolio (50 %) und 1 mündliche Prüfung (50 %)
Gesamt		30	

**B.2 d Professionalisierungsprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 23 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 VL, 1 TU	6	1 Klausur (60 Min.)
PB 24 Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens	1 VL, 1 SE/UE	6	1 Portfolio
PB 25 Beruf, Qualifikation und System	2 VL	6	1 Erkundungsbericht mit Präsentation, gleich gewichtet
PB 26 Berufsbildungsforschung	1 VL, 1 Projekt	6	1 Projektbericht und 1 Projektpräsentation, gleich gewichtet
PB 27 Ausgewählte Probleme in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt		30	

Die Module PB 23 bis PB 27 sollten von allen Studierenden belegt werden.

**II.2 e Professionalisierungsprogramm Lehramt für Sonderpädagogik**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte (KP)	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 6 Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Protokoll, Vortrag, Thesepapier, Literaturbesprechung etc.). Gewichtung 50 : 50
PB 7 Lehren und Lernen	2 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder Klausur (max. 60 Min.)

PB 9 Psychologie: Grundlagen der Psychologie	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.)
PB 10 Philosophie: Argumentation	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 11 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	1 VL / SE, 1 SE	6	1 mündliche Prüfung (max. 15 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 12 Politik: Globalisierung und Migration	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 13 Politik: Politik und Mehrebenensystem	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 20 Min.)
PB 14 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
PB 15 Soziologie: Individuum und Gesellschaft	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Praktikum im Berufsfeld Schule (unterrichtsorientiert)/ Praktikum außerschulisch orientiert (LA Sonderpädagogik und BA Sonderpädagogik)	1 SE/UE und 1 PR	9	Siehe Praktikumsordnung
Gesamt		30	

Die Module PB 6, PB 7 und PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden. Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 15 sind zwei Module zu wählen.

**Anlage 32****Fachspezifische Anlage für den gemeinsamen Studiengang Engineering Physics (B.Eng.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung im internationalen Studiengang Engineering Physics verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Technik der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

**2. Ziele des Studiums**

- a) Der internationale Bachelor-Studiengang in Engineering Physics ist anwendungsorientiert und zielt auf die Vermittlung allgemeiner mathematisch-physikalischer Kenntnisse sowie einer fundierten Grundausbildung in den Ingenieurwissenschaften im breiten fachlichen Umfang. Aufbauend auf einer soliden Ausbildung in den relevanten Methoden der Mathematik werden der Grundkanon der Experimentalphysik und Auszüge der theoretischen Physik behandelt. Das naturwissenschaftlich-technische Grundlagenwissen wird in den höheren Semestern vertieft und mit einer nicht zu engen Spezialisierung in den Bereichen Biomedical Physics, Laser & Optics, Sound & Vibration, Renewable Energy oder Materials Science erweitert. Die praktischen Fertigkeiten werden in Laborpraktika zunehmender Schwierigkeit entwickelt, wobei gleichzeitig in den Laborprojekten in höheren Semestern Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten gefördert werden. Die Entwicklung von Fähigkeiten und deren effektive Nutzung in einer Praxisphase sind in die Ausbildungsinhalte integriert, ebenso wie die Aneignung zentraler Methoden zur selbständigen wissenschaftlichen Weiterbildung.
- b) Der Bachelor-Abschluss ermöglicht einen frühen Einstieg ins Berufsleben mit typischen Berufsfeldern in der Produktionsüberwachung, der physikalischen Messwerterfassung, sowie bei Organisations- und Prüfungsaufgaben in Forschungsinstituten, Industrie, Kliniken und staatlicher Verwaltung.
- c) Ein qualifizierter Bachelor-Abschluss befähigt zur Aufnahme eines zweijährigen Master-Studiums in Engineering Physics oder verwandter Studiengänge.

**3. Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in

- ein Kerncurriculum, das 120 Kreditpunkte umfasst, von denen 30 Kreditpunkte als Basismodule ausgewiesen sind,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten, davon zwölf Kreditpunkte als Praxismodul und
  - das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Eine Darstellung der Struktur des Studiengangs, eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Komponenten mit Lehrzielen und Lehrinhalten, Leistungspunkten, Prüfungsarten und Eingangsvoraussetzungen findet sich im Modulhandbuch.

**4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

- a) Eine Zulassung zur Modulprüfung kann die aktive und dokumentierte Teilnahme an Praktika und Übungen voraussetzen.
- b) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollten bei Modulprüfungen im Umfang von sechs Kreditpunkten Klausuren nicht länger als drei Stunden und mündliche Prüfungen nicht länger als 30 Minuten dauern.

- c) Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Weitere Sprachen können auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfling und Prüfer zustimmen.
- d) Die Wiederholung einer Prüfung gemäß der Freiversuchsregelung §15 (5) dieser Ordnung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Die Regelung gilt für die ersten 4 Semester. Die Wiederholung der Prüfung gemäß der Freiversuchsregelung ist rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt zu beantragen.

#### 5. Form und Inhalte der Module in Engineering Physics Basiscurriculum (30 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Mathematical Methods for Physics and Engineering I	1 VL, 1Ü	9	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Mechanics	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Basic Laboratory I	Praktikum	5	Protokolle, Vortrag
Basic Laboratory II	Praktikum	4	Protokolle, Vortrag
Electrodynamics and Optics	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Gesamt		30	

#### Aufbaucurriculum (90 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Computing	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 Hausarbeit
Chemistry	1 VL, Praktikum	3	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Mathematical Methods for Physics and Engineering II	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Electronics	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur
Introduction to Specialisation	5 VL	6	1 Klausur
Mathematical Methods for Physics and Engineering III	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Atomphysik	1 VL, 1Ü	6	1 mündliche Prüfung
Theoretische Physik (Elektrodynamik)	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Optische Systeme	1 VL, 1Ü	3	1 Klausur
Basic Engineering	2 VL	4	2 Klausuren
Lab Project I	Praktikum	6	Fachpraktische Übung
Numerische Methoden	1 VL, 1Ü	6	Fachpraktische Übung
Thermodynamik & Statistische Physik	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Physikalische Messtechnik	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Werkstoffkunde	2 VL	8	2 Klausuren
Control Systems	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur, 1 mündliche Prüfung
Gesamt		90	

#### 6. Professionalisierungsbereich

- (1) Der Professionalisierungsbereich ist untergliedert in
- ein Praxismodul im Umfang von zwölf Kreditpunkten gem. Nr. 7,
  - weitere Module im Umfang von 33 Kreditpunkten gem. Nr. 6 Abs. (2).

(2) Die Module des Professionalisierungsbereichs können aus dem Lehrangebot des Instituts für Physik und dem überfachlichen Professionalisierungsbereich der Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der FH OOW frei gewählt werden. Folgende Veranstaltungen werden dringend empfohlen:

- Fachbezogene Angebote des Professionalisierungsbereiches im Umfang von mindestens zwölf Kreditpunkten. Diese Module können zur Einarbeitung in das Spezialgebiet, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll, zum Erlernen der nötigen Sprachkenntnisse oder zur Vertiefung praktischer Kenntnisse im Hinblick auf ein anschließendes Master-Studium und zur Abrundung der Kenntnisse genutzt werden. Dabei ist die Belegung mindestens einer Spezialisierung im Umfang von sechs Kreditpunkten erforderlich, da hierin die fachlichen Grundlagen für das Bachelorarbeitsmodul vermittelt werden.
- Des Weiteren können Module zur Erlangung grundlegender Managementfähigkeiten, zur Vertiefung praktischer Fähigkeiten sowie zur Vermittlung der nötigen Sprachkompetenz für die Module höherer Semester belegt werden. Letztere werden dringend für Studierende mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen empfohlen.

## 7. Das Praxismodul

Die Studierenden müssen während des Studiums ein zweimonatiges Industriepraktikum in einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Umfang von zwölf Kreditpunkten absolvieren. Das Praktikum enthält ein begleitendes Seminar im Umfang von zwei Kreditpunkten. Das Industriepraktikum wird in der Regel nach Vorlesungsende des 5. Semesters durchgeführt. Beide Hochschulen unterstützen die Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen durch die zuständigen Einrichtungen. Zur Betreuung des Industriepraktikums müssen die Studierenden eine Fachlehrende oder einen Fachlehrenden auswählen.

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Kontakt-Praktikum	1 PR, 1 SE	12	1 Praktikumsbericht mit Präsentation

Voraussetzung zur Zulassung zum Industriepraktikum ist ein erfolgreiches Studium von in der Regel vier Semestern. Über die Zulassung zum Industriepraktikum entscheiden die Koordinatoren anhand der Prüfungsergebnisse.

## 8. Auslandssemester

Studierenden insbesondere aus Deutschland aber auch ausländischen Studierenden wird ein Auslandssemester empfohlen. Das Auslandssemester wird soweit möglich im Rahmen von Austauschprogrammen durchgeführt.

## 9. Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Der Gemeinsamen Kommission „Engineering Physics“ wird durch die Fakultät V der Universität Oldenburg und den Fachbereich Technik der FH OOW die Wahl eines Prüfungsausschusses gem. Prüfungsordnung übertragen.

## 10. Bachelorarbeit

Das Bachelorabschlussmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit (12 KP) eine Begleitveranstaltung mit Abschlussreferat von drei Kreditpunkten, in der fachliche Grundlagen der Arbeit diskutiert und über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet werden.